

VERLEIHORDNUNG

der Kreisbildstelle Kronach, Am Schulzentrum 1, Kronach

Die Kreisbildstelle Kronach erfüllt als Zentrum für audiovisuelle Medien im Landkreis Kronach satzungsgebunden auch Aufgaben der Produktion, Sammlung und Verteilung audiovisueller Medien für die Arbeit in Bildung und Erziehung. Sie unterstützt und fördert mit diesem Mittlerangebot moderne Lernvollzüge und bemüht sich um die Chancengleichheit der Bildungs- und Erziehungsarbeit im inner- sowie im außerschulischen Bereich (gemäß Satzung vom 16.02.1952, § 2 Abs. II Ziff. 1- 4).

Der Verleih schließt im Bedarfsfalle die fachdidaktische medienpezifische Beratung über den Einsatz von AV-Medien ein.

I. Dienstleistungen

1) Adressatengruppen

Die diesbezüglichen Dienstleistungen können im allgemeinen von Vorschulen, Schulen, Organisationen der Lehrerfort- und –weiterbildung, von Einrichtungen der Jugend und Erwachsenenbildung und Gruppen mit Öffentlichkeitsarbeit, von Ämtern und Gemeinden, von Studierenden und Abschlusschülern in Anspruch genommen werden.

Maßgebend sind die Bildungs- und Erziehungsabsicht der Entleiher.

2) Produktionsbereiche - Medienauswahl

Die AV-Medien dienen der Bildungs- und Erziehungsarbeit. Im Verleih stehen vorrangig zur Verfügung Produktionen des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht, ferner Angebote aus der freien Produktion, Dauerleihgaben der Industrie, des Handwerks und Handels, soweit diese didaktisch und pädagogisch den Bildungsrichtlinien gerecht werden und nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Die Auswahl enthält Eigenproduktionen und Beiträge des Bildungsfernsehens und Schulfunks unter Berücksichtigung der hierfür geltenden Rechtslage.

3) Weitere Versorgung

Besondere Bedürfnisse aus Fremddarchiven können unter Beachtung und Anerkennung der dort geltenden Verleihbedingungen und den in Ziffer 2 genannten Auflagen erfüllt werden.

4) Information über Angebote

Das Medienangebot kann den einschlägigen Verzeichnissen des Institutes, der Fremddarchive und dem Bildstellenverzeichnis für Erwerbungen aus der freien Produktion und der Eigenproduktion entnommen werden.

II. Film-Bild-Ton-Träger-Wiedergabegeräte

1) Medienarten im Angebot

Das Archiv der Kreisbildstelle enthält schulspezifische, fächerspezifische und gruppenorientierte AV-Medien auf verschiedenem genormtem Trägermaterial:

Filme

- a) DVDs
- b) VHS-Videos
- c) 16 mm-Filme
- d) S-8 Arbeitsstreifen

Dias

- a) 5 x 5 Einzeldias
- b) 5 x 5 Diareihen mit Begleitmaterial
- c) 5 x 5 Tonbildreihen

Tonträger

- a) Tonkassetten
- b) DVDs

TV-Aufzeichnungen

- a) VHS-Kassetten
- b) DVDs

Den AV-Medien liegen didaktisch-methodische Hinweise in der Regel bei.

2) Geräte- und Zubehörverleih

Die Kreisbildstelle geht davon aus, dass die Bildungseinrichtungen im Bildstellenbereich ausreichend mit Geräten versorgt sind.

In begründeten Einzelfällen werden Wiedergabegeräte und Zubehör verliehen.

III. Verleihbedingungen - Mediennutzung

1) Verleihansprüche

Der Verleih von AV-Medien folgt im Rahmen des Abschnitts I Ziffer 1 der Verleihordnung:

Über die Kapazität des regionalen Archivs hinaus können Medien vermittelt werden. Bei sehr hoher Frequentierung wird Schulen der Vorrang eingeräumt.

2) Voraussetzung

Die Medien sind Film-Bild-Ton-Träger und setzen zur Wiedergabe geprüfte technische Apparaturen und technische Kenntnisse voraus. Der Entleiher weist auf Anforderung hin die Befähigung der Handhabung solcher Geräte nach.

3) Verleihzeiten

Die AV-Medien können wegen ihres hohen Umlaufs nur gezielt kurzfristig, d. h. für Sichtung und Einsatz im Unterricht oder der Veranstaltung abgegeben werden, längstens für fünf Arbeitstage, welche einem Fächerzyklus entsprechen. Mahnungen müssen befolgt werden.

4) Aushändigung

Leihgut wird vorerst nur direkt übergeben. Eine Postzustellung ist aus finanziellen und personellen Gründen nicht möglich. Für interessierte entlegene Schulen wird ein wöchentlicher Fahrtendienst angebahnt.

5) Haftung – Beachtung des Urhebergesetzes (UrHG)

Der Abholer übernimmt mit der Aushändigung die volle Verantwortung für das Bildstelleneigentum. Er trägt sich in die Anwesenheitsliste ein (Unfallschutz, Verleihnachweis). Ferner verpflichtet er sich zur fristgerechten Rückgabe. Veränderungen an den entliehenen AV-Medien oder Vervielfältigungen jeder Art können nicht gestattet werden (UrhG). Etwaige Schäden oder Beschädigungen sind meldepflichtig.

6) Mediennutzung

Die AV-Medien dürfen nur für nicht-gewerbliche Zwecke eingesetzt werden.

7) Kostenregelung

Die Abgabe der AV-Medien, Geräte und des Zubehörs erfolgt unter Vorbehalt gebührenfrei (Änderung der Satzung vom 21.03.1960, § 4 Art. 1 Ziff. 2).

IV. Anerkennung der Verleihbedingungen

Der Entleiher erkennt mit der Übernahme von AV-Medien, Geräten und Zubehör die Verleihbedingungen an.

Die Kreisbildstelle behält sich bei gravierenden oder Wiederholungsschäden vor, die technischen Anlagen des Entleihers zu überprüfen, um weiteren Schaden abzuwenden. Sie behält sich das Recht vor, ggf. Auflagen zu erteilen.